



DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

5 AR

Landtag der Stadt Wien

ABGELEHNT

PGL/05565/2002/0001-UBR/LAT

der Landtagsabgeordneten Mag. Christoph Chorherr und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 13.12.2002
zu Post 10 der heutigen Tagesordnung
betreffend Wahlrecht für MigrantInnen

BEGRÜNDUNG

Die Möglichkeiten der Mitbestimmung für alle in Wien lebenden BürgerInnen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft, ist eine begrüßenswerte Initiative und tatsächlich ein wesentliches integrationspolitisches und demokratiepolitisches Ziel. Der vorliegende Entwurf zur Novellierung der Gemeindewahlordnung 1996 sieht allerdings erneut eine Diskriminierung für Drittstaatsangehörige vor. EU-BürgerInnen werden, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, sofort in die Wählerevidenz aufgenommen, während der vorliegende Entwurf für Nicht-EU-BürgerInnen einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Gemeindegebiet von Wien zur Bedingung macht.

Diese Voraussetzung ist ein untaugliches Mittel, um das integrationspolitische Ziel zu erreichen, da sie MigrantInnen unterschiedlicher Klassen schafft: EU-BürgerInnen, die sofort wählen dürfen, Drittstaatsangehörige, die länger als fünf Jahre in Wien leben und daher wählen dürfen und schlussendlich Nicht-EU-BürgerInnen, die kürzer in Wien ihren Hauptwohnsitz haben und nicht wählen dürfen.

Die Formulierung im vorliegenden Entwurf „andere Nichtösterreicher, die am Stichtag seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben (...)“ ist auch insofern eine Diskriminierung, da dadurch MigrantInnen, die sich aus beruflichen oder anderen Gründen einige Zeit in einem anderen Bundesland aufhalten oder aufhalten müssen, ihr Wahlrecht verlieren und nach einer Rückkehr nach Wien wieder von vorne beginnen müssen, ihren fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt zu „sammeln“.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden, wird wie folgt geändert:

Artikel II Z. 1. lautet folgendermaßen:

„1. § 16 samt Überschrift lautet:

„Wahlrecht, Stichtag

§ 16. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und
4. im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt zu den Bezirksvertretungswahlen sind auch alle Nicht-Österreicher, die abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen.““

Artikel II Z. 2. lautet folgendermaßen:

„2. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Wählerevidenz

§ 19a. (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz von Frauen und Männern zu führen, die am Stichtag (§ 3 Abs. 4) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die besondere Wählerevidenz hat für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz zu erhalten und ist innerhalb dieser nach Wahlsprenkeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die besondere Wählerevidenz eingetragen sein und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. § 23 findet sinngemäß Anwendung. Die besondere Wählerevidenz kann unter Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, wenn die Einsichtnahme nach Abs. 4 gewährleistet ist.

(3) Wenn eine der in Abs. 1 genannten österreichischen Staats- oder UnionsbürgerInnen ihren Hauptwohnsitz von einem anderen Bundesland in das Gemeindegebiet von Wien verlegt, ist die Gemeinde, aus deren Wählerevidenz sie zu streichen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse unverzüglich zu verständigen.

(4) In die besondere Wählerevidenz kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der besonderen Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen. Die im Gemeinderat und in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien können jederzeit auf ihre Kosten Abschriften aus der Wählerevidenz anfertigen lassen.““

Wien, am 13. 12. 2002

MigrWahl.doc, 12.12.2002-m, 2/2

